

Ortsgemeinde Sohren

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren

Gültig ab: 02.06.2006

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 09.06.2006
- 1.Änderungssatzung vom 26.09.2008
- Anpassungssatzung EU-DLR vom 02.09.2010
- 3.Änderungssatzung vom 01.01.2013
- 4.Änderungssatzung vom 01.07.2013
- 5. Änderungssatzung vom 01.01.2019
- 6. Änderungssatzung vom 24.11.2023

SATZUNG

Der Ortsgemeinde Sohren (Hunsrück) über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung) vom 02.06.2006

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit den §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 05. Mai 1986 (GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 143) hat der Ortsgemeinderat Sohren am 31.05.2006

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Eigentum

- (1) Diese Friedhofsatzung gilt für den im Gebiet der Ortsgemeinde Sohren gelegenen und von ihr verwalteten sowie beaufsichtigten Friedhof.
- (2) Der Friedhof ist Eigentum der Ortsgemeinde Sohren, im nachfolgenden auch „Friedhofseigentümer“ genannt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Sohren.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Sohren waren;
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung und einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Sätze 2 und 3 des Bestattungsgesetzes zu bestatten sind.

Den Personen nach Buchstabe a) gleichgestellt sind ehemalige Einwohner, die altershalber von Sohren weggezogen sind (z.B. zur Versorgung oder Betreuung in einem Alten- oder Pflegeheim oder durch nahe Angehörige) und Einwohner der Ortsgemeinde Sohren waren.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung gilt regelmäßig als erteilt bei Personen, deren Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister Einwohner von Sohren sind.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten – soweit möglich – einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften**§ 4****Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und des Friedhofs-personals sowie des mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge im Auftrag der Friedhofsverwaltung;
 - b) Waren aller Art sowie gewerblichen Dienst anzubieten;
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 - d) Ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) Die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten, den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 - g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen, das Abräumen der Gräber ist mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen;
 - h) Tiere frei laufen zu lassen. Das Mitbringen von Hunden ist nicht zugelassen;
 - i) Zu spielen, zu rauchen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - j) Wasserentnahme zu anderen Zwecken, als zum Zwecke der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängenden Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher schriftlich anzumelden. Der Auferstehungsgottesdienst am Ostersonntag gilt grundsätzlich als genehmigt.

§ 6

Ausführungen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- (2) Zugelassenen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Zulassung kann befristet werden.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet nach § 5 Abs. 3 Buchstabe c. dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während den von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzung des Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
Bei der Anmeldung ist der Friedhofsverwaltung die von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Bestattungsgenehmigung vorzulegen, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können. Wird eine Bestattung in einer vorher erworben Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (3) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gemäß §9 Bestattungsgesetz) in der Urnenwand beigesetzt.
- (4) In jedem Sarg darf nur eine Leiche beerdigt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über ein Jahr alten Kind zu bestatten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 8**Särge**

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, sondern müssen die Verwesung der Leiche im Erdgrund erleichtern.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9**Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,65 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10**Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen in Reihengräbern und Urnengräbern beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit in Wahlgräbern und in der Urnenwand beträgt 40 Jahre. Die Ruhezeit kann gegen Gebühr verlängert werden.

§ 11**Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind unzulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt.
- (3) Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sind unzulässig.
- (4) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 12****Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten (Einzelgräber);
 - b. Wahlgrabstätten (Familiengräber);
 - c. Urnengrabstätten in einer Urnenwand;
 - d. Urnengrabstätten;
 - e. Anonyme Urnengrabstätten.Einschränkungen in der Zulässigkeit, der Grabstätten sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Ortsgemeinde Sohren. An ihnen können Rechte nur nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden.

- (3) Es besteht ein Wahlrecht zwischen den in Absatz 1 genannten Grabstätten. Durch die Bestimmung des Antragstellers werden die für die Grabstätten geltenden Gestaltungsvorschriften dieser Satzung als verbindlich anerkannt.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Bei Erdbeisetzungen darf in jedem Grab grundsätzlich nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann gestattet werden, die Leichen von Müttern mit ihren neugeborenen oder nicht über ein Jahr alten gleichzeitig verstorbenen Kindern sowie zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister unter fünf Jahren in einem Sarg und Grab zu beerdigen.
- (6) Aschenurnen dürfen neben der Regelung des Absatzes 1 auch in bereits belegten Reihen- oder Wahlgrabstätten bestattet werden; näheres regelt § 15.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach oder entsprechend der Entscheidung der Friedhofsverwaltung belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet: Einzelgrabfelder für Verstorbene mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 0,90 m je Grabstätte.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 12 Abs. 5. nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Reihengräber sind sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten. Bis zum Ablauf der Ruhefrist sind sie ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dieses trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber eingeebnet werden. Hierdurch entstehende Kosten sind von den verpflichteten Angehörigen zu tragen.
- (5) Über das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Aufforderung zur Abräumung wird zwei Monate vorher öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Weitergehende Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 16 ff.

§ 14**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Belegung erfolgt nach Entscheidung der Friedhofsverwaltung, in der Regel in den für die Belegung freigegebenen Grabfeldern der Reihe nach. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- (3) Wahlgrabstätten werden mit einer Länge von 2,00 m und einer Breite von 2,30 m ausgewiesen.
- (4) Wahlgrabstätten werden insbesondere an ältere Personen abgegeben. Der überlebende Teil soll mindestens 65 Jahre alt sein.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Das Nutzungsrecht kann bis zu einer Ruhefrist von 30 Jahren verlängert werden. Für die Verlängerung ist die nach Jahren anteilige Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (7) In einem Wahlgrab dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehöriger im Sinne dieser Satzung gelten:
 - a. Der Ehegatte bzw. Lebenspartner des Nutzungsberechtigten;
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder;
 - c. die Ehegatten der unter b. bezeichneten Personen.Für die Urnenwand finden die Vorschriften analoge Anwendung.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:
 - a. auf den überlebenden Ehegatten;
 - b. auf die Kinder;
 - c. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter bzw. Mütter;
 - d. auf die Eltern;
 - e. auf die Geschwister;
 - f. auf sonstige Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (9) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seiner Rechte verhindert, übt er das Nutzungsrecht nach Feststellung der Friedhofsverwaltung nicht aus oder verzichtet er durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht, so geht dies auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der Reihenfolge des Abs. 8 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Mitteilung an die Friedhofsverwaltung auf eine der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich umschreiben zu lassen; der Erwerb tritt durch die Umschreibung ein.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der bestehenden Vorschriften zu entscheiden.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit, nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden.
- (13) Weitergehende Bestimmungen ergeben sich auf den §§ 16 ff.

§ 15

Urnengrabstätten, Urnenbestattungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenwand und soweit vorhanden Urnenreihengrabstätten;
 - b. Anonyme Urnengrabstätte.
- (2) Urnengrabstätten werden in der Urnenwand und soweit vorhanden als Urnenreihengrabstätten ausgewiesen. Die in Urnenreihengrabfeldern gelegenen Urnenreihengrabstätten werden in einer Größe von 0,80 x 0,80 m ausgewiesen.
- (3) In der Urnenwand dürfen bis zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) In eine bereits belegte Reihengrabstätte (Einzelgrab) darf eine Aschurne, in eine belegte Wahlgrabstätte (Doppelgrab) dürfen die Aschereste von bis zu zwei Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden. Die Beisetzung hat in einer Tiefe von mindestens 0,65 m zu erfolgen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit für das belegte Reihen- oder Wahlgrab beenden auch die Ruhezeit der Aschenreste. Wird nach Erlöschen der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts bei Wahlgräbern die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung Sohren das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. Zuvor sollen die Angehörigen hierauf hingewiesen werden.

- (7) Die Beisetzung einer Aschenurne ist bei der Friedhofsverwaltung Sohren rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung der Einäscherung beizufügen.
- (8) Weitergehende Bestimmungen ergeben sich aus den §§ 16 ff.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (2) Jede Grabstätte ist unbeschadet der in dieser Satzung festgelegten Gestaltungsvorschriften so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (3) Alle Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung entweder mit einer Grababdeckplatte versehen oder gärtnerisch angelegt und dauernd instand gehalten werden.
- (4) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte ist bei Reihengräbern der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (5) Es dürfen nur Grabkränze verwandt werden, die aus natürlichen Stoffen hergestellt und voll kompostierbar sind.
- (6) Friedhofsabfälle sind von den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung kann für das erstmalige Abräumen eines Grabes unmittelbar nach der Bestattung Ausnahmen zulassen.
- (7) Bei der Pflege der Grabstätten und Grabmäler dürfen Umwelt-, Pflanzen- oder Stein schädigende Mittel nicht verwendet werden.
- (8) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur solche Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen von größeren Bäumen- und Sträuchern auf Grabstätten ist nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
- (9) Verwelkter oder unansehnlich gewordener Blumen- und Kranzschmuck ist durch den Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabfelder sowie der Wege obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (11) Bei Wahlgrabstätten ist die gesamte Grabfläche zu unterhalten.

VI. Grabmale

§ 17

Gestaltung der Grabmale

- (1) Es dürfen nur Gedenkzeichen aus wetterbeständigem, natürlichem Werkstoff in einwandfreier Bearbeitung aufgestellt werden. Als Werkstoff sind zulässig:
 - a. Gesteine;
 - b. Holz;
 - c. Eisen und Bronze.
- (2) Die Inschrift ist für die Wirkung der Grabstätte von besonderer Bedeutung. Sie muss daher auf der Fläche gut verteilt, aus einfachen, klaren Schriftzeichen zusammengesetzt und inhaltlich der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Grabmäler sind nicht zugelassen:
 - a. aus Baustoffen, die nicht wetterbeständig sind und der Würde des Friedhofes nicht entsprechen (z.B. Gips);
 - b. aus nachgemachtem Mauerwerk oder Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind;
 - c. mit in Zement aufgesetzten figürlichem oder ornamentalem Schmuck;
 - d. mit Farbanstrich auf Stein;
 - e. mit Glas in jeder Form;
 - f. mit Lichtbildern, soweit sie nicht in das Grabmal eingearbeitet sind.Zu den Buchstaben c, d und f kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (4) Es können errichtet werden:
 - a. Stehende Grabmäler;
 - b. liegende oder flach geneigte Grabmäler.

Stehende Grabmäler sollen allgemein nicht höher als 1,20 m sein.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.
- (6) Der Name des Herstellers eines Grabmales darf nur an den Seitenflächen oder an der Rückfläche in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 18

Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern, Grababdeckplatten, Grabeinfassungen und sonstigen baulichen Anlagen im Zusammenhang mit der Grabgestaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung sowie der Fundamentierung einzureichen, aus denen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere die vorgesehene Grabgestaltung und die Anordnung von

Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sein müssen. Die Anträge sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten oder das beauftragte Unternehmen zu stellen.

- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.
- (3) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und sonstige Anlagen können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sofern sie unwürdig und störend wirken. Entspricht die Ausführung einer Anlage nicht der genehmigten Zeichnung des Zustimmungsantrages, setzt die Friedhofsverwaltung dem Verpflichteten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung der Anlage. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Verpflichtenden veranlassen.

§ 19

Standicherheit und Unterhaltung der Grabmäler

- (1) Grabmäler und sonstige Anlagen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Bei der Fundamentierung ist darauf zu achten, dass die Fundamentstützen nicht in den Bereich angrenzender Gräber hineinragen. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und ggf. von dem Unternehmer Mängelbeseitigung verlangen.
- (2) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Grabmäler und sonstigen Grabausstattungen in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten, dementsprechend zu überprüfen oder fachmännisch überprüfen zu lassen. Die Überprüfung ist in der Regel zweimal jährlich, und zwar im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst, durchzuführen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Stellt die Friedhofsverwaltung eine mangelnde Standicherheit fest und liegt Gefahr im Verzuge vor, kann sie auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegung der Grabmäler, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen durchführen zu lassen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ersetzt ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte die schriftliche Aufforderung.

§ 20**Entfernung von Grabmalen**

- (1) Die im Zusammenhang mit der Grabgestaltung errichteten Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Verpflichteten abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde Sohren über.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege entfernt oder abgeändert werden.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten**§ 21****Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabbeete sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern dürfen nur im Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung erfolgen und nicht höher als einen Meter werden.
Alle angepflanzten Bäume und Sträucher gehen in das Eigentum der Ortsgemeinde Sohren über. Die Friedhofsverwaltung kann auch für einzelne Friedhofsteile bestimmte Vorschriften über die Art der Bepflanzung der Gräber erlassen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Diese kann ferner den Schnitt oder die völlige Beseitigung stark wuchernder und absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Bei der Unkrautbekämpfung zwischen den Gräbern ist besondere Vorsicht geboten. Insbesondere darf die Bepflanzung der Nachbargräber nicht beschädigt werden. Die Pflege der Gräber ist von den Angehörigen der Bestatteten auszuführen. Streitigkeiten zwischen den Angehörigen über die Pflege sind von diesen selbst auszutragen.

- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße (Konservendosen usw.) zur Aufnahme von Blumen auf Grabstellen ist verboten.
- (5) Die zum Friedhof gehörenden Wege werden von der Ortsgemeinde Sohren unterhalten. Veränderungen sind nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VIII. Friedhofshalle und Trauerfeiern

§ 23

Benutzung der Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle dient zur Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Benutzung ist grundsätzlich bei Anwendung des § 7 Abs. 1 zu beantragen. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen eingeliefert werden; die Friedhofsverwaltung ist entsprechend zu unterrichten. Die Särge dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes sowie mit Rücksprache der Friedhofsverwaltung geöffnet werden.

- (4) Die Leichenüberführung, das Schließen bzw. Öffnen der Särge darf nur durch zugelassene Beerdigungsinstitute durchgeführt werden.
- (5) Die Verantwortlichen sind grundsätzlich verpflichtet, die Friedhofshalle und die dazu gehörige Friedhofstoilette nach der Benutzung auf eigene Kosten zu reinigen.

§ 24

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in dem dafür bestimmten Raum der Friedhofshalle abgehalten werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung der Friedhofshalle für die Trauerfeier untersagen, wenn der Verstorbenen an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Das Schmücken des Aufbahrungsraumes ist Sache der Angehörigen bzw. des von diesen beauftragten Beerdigungsinstituts.

IX. Erhebung von Gebühren

§ 25

Gebühren

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Es werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | 1.1 Überlassung einer Reihengrabstätte | 180,00 EUR |
| 2. | Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | |
| | 2.1 in den Maßen 0,80 x 0,80 m | 100,00 EUR |
| 3. | Beisetzung einer Aschurne in einem bereits belegten Grabstätte (§ 15 Abs. 5) | |
| | 3.1 in einer Reihengrabstätte | 120,00 EUR |
| | 3.2 in einer Wahlgrabstätte je beigesezter Urne | 120,00 EUR |
| 4. | Verleihung des Nutzungsrechts für Wahlgrabstätten | |
| | 4.1 für zwei Grabstätten | 1200,00 EUR |
| 5. | Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnengrabstätte in der Urnenwand | |
| | 5.1 bis zu zwei Urnen | 1.200,00 EUR |
| 6. | Verlängerung des Nutzungsrechts für Grabstätten nach den Ziffern 4 und 5 pro Grab/ und Jahr | 20,00 EUR |

- | | | |
|-----|--|------------|
| 7. | Aushebung und Schließen der Gräber | |
| | 7.1 bei Erdbestattungen in Reihengräbern | 270,00 EUR |
| | 7.2 bei Erdbestattungen in Wahlgräbern | |
| | für das erste Grab | 270,00 EUR |
| | für das zweite Grab | 400,00 EUR |
| | 7.3 bei Urnenbeisetzungen | 160,00 EUR |
| 8. | Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird nur durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür im Einzelfall entstehenden Kosten sind in Höhe der Unternehmensrechnungen von(m) den(m) von den Gebührenschuldner(n) zu ersetzen.
Die Verwaltungsgebühr beträgt | 100,00 EUR |
| 9. | Benutzung der Friedhofshalle | |
| | 9.1 Benutzung der Halle mit Aufbewahrungsraum pro Tag | 30,00 EUR |
| | 9.2 Benutzung der Kühlzelle zusätzlich pro Tag | 20,00 EUR |
| | 9.3 Reinigung der Friedhofshalle nach der Beerdigung, sofern die Verantwortlichen nicht selbst für die Arbeitsausführung Sorge tragen | |
| | Pauschale | 50,00 EUR |
| 10. | Grabbeseitigung nach Ablauf der Ruhezeit, sofern die Beseitigung nicht durch den Inhaber des Nutzungsrechtes erfolgt je Grab | 200,00 EUR |
| 11. | Bei der Bestattung von Personen, die bei ihrem Tode nicht Einwohner der Ortsgemeinde Sohren waren, aber mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof beerdigt werden dürfen, wird auf alle Gebühren nach Absatz 1 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Ausnahme § 2, Abs. 2 c) | |

§ 26

Gebührensschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden von der Friedhofsverwaltung schriftlich festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Inanspruchnahme der Leistung an die Verbandsgemeindekasse Kirchberg zu entrichten.
- (3) Gebührenschuldner sind:
 - a.) Bei Erdbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller;
 - b.) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (4) Auf die zu erwartenden Gebühren können Vorausleistungen erhoben werden.

X. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

§ 28

Haftung

Der Friedhofseigentümer haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen insoweit keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 29

Führung von Verzeichnissen

Die Friedhofsverwaltung führt ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Personen mit Angaben über die Lage der Grabstelle, einen Belegungsplan und ein Wahlgräberverzeichnis.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a.) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt;
 - b.) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält und die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1);
 - c.) gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 verstößt;
 - d.) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 2);
 - e.) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11);
 - f.) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und die Gestaltung der Gräber nicht einhält (§§ 16 bis 22);
 - g.) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18 Abs. 1);
 - h.) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 20 Abs. 1 und 3);

- i.) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 2);
 - j.) Grabstätten vernachlässigt (§ 22);
 - k.) die Leichenhalle entgegen § 23 Abs. 1 betritt;
 - l.) der Regelung des § 23 Abs. 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR, bei Zuwiderhandlungen gegen § 20 Abs. 3 (vgl. Abs. 1 Buchstabe h) bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sohren vom 13. Dezember 1993 und die 1. Änderung vom 25. Mai 1998 außer Kraft.

Sohren, den 02.06.2006

Ortsgemeinde Sohren


Klaus Gewähr
Ortsbürgermeister



I. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Sohren (Hunsrück) über das Friedhofs- und
Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und
Friedhofsgebührensatzung)
vom 22.09.2008

Der Ortsgemeinderat Sohren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 – Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Sofern seitens der Friedhofsverwaltung innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige keine Bedenken angemeldet werden, können Arbeiten ausgeführt werden.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sohren, 22.09.2008
Ortsgemeinde Sohren


Klaus-Erwin Gewehr
Ortsbürgermeister



Satzung zur Anpassung der örtlichen Satzungen an die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Anpassungssatzung EU-DLR)

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO), der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sohren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Gemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2 – Änderung der Friedhofssatzung

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschl. der Erhebung von Gebühren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

, § 6- Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.'

2. § 5 Abs. 3 Buchstabe d wird gestrichen. Die Buchstaben e - j werden d - i. Es wird folgende Buchstabe j angefügt:

- 'j) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.'

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass der oben abgedruckte Satzungstext mit dem satzungsgeberischen Willen des Ortsgemeinderates Sohren (Sitzung vom 02.03.2010) übereinstimmt und das Satzungsgebungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Die Verwaltung wird beauftragt die öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen.

Sohren, 02.03.2010
Ortsgemeinde Sohren


Markus Bongard
Ortsbürgermeister



SATZUNG

über die 3. Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Sohren vom 16.05.2013

Die Ortsgemeinde Sohren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 (Friedhofszweck) wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (4) Die Regelungen finden entsprechend für Totgeburten Anwendung.

Artikel II

§ 10 (Ruhezeit) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Ruhezeit in Wahlgräbern beträgt 40 Jahre und in der Urnenwand 30 Jahre. Die Ruhezeit kann gegen Gebühr verlängert werden.

Artikel III

§ 12 (Allgemeines, Arten der Grabstätten) Abs.1, Buchstabe a. wird wie folgt ergänzt:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten (Einzelgräber);

Artikel IV

§ 13 (Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten) wird wie folgt geändert:

§ 13 Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten / Wiesengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach oder entsprechend der Entscheidung der Friedhofsverwaltung belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können nicht geltend gemacht werden. Ein Wiedererwerb von Reihengräbern / Wiesengräbern oder die Verlängerung der Ruhefrist ist nicht möglich. Die

Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Wahlgrabstätte ist ausgeschlossen.

- (3) In jeder Reihengrabstätte / Wiesengrabstätte darf, außer in den Fällen des § 12 Abs.5, nur eine Leiche bestattet werden.
- (5) Für jede Wiesengrabstätte ist eine Grabplatte vorgesehen, die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Aus den Absätzen 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

Artikel V

§ 14 (Wahlgrabstätten) wurde wie folgt geändert:

- (13) Eine Wahlgrabstätte kann auch als Generationengrabstätte genutzt werden. Die Nutzung beschränkt sich auf Angehörige in gerader Linie.

Aus dem Absatz 13 wird der Absatz 14.

Artikel VI

§ 15 (Urnengrabstätten, Urnenbestattungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a. Urnenwand, Urnenwiesengrabstätten und soweit vorhanden, Urnenreihengrabstätten;
 - b. Anonyme Urnengrabstätten.
- (2) Urnengrabstätten werden in der Urnenwand, der Urnenwiesengrabstätte und soweit vorhanden als Urnenreihengrabstätten ausgewiesen. Die in Urnenreihengrabfeldern / Urnenwiesengrabfeldern gelegenen Urnenreihengrabstätten / Urnenwiesengrabstätten werden in einer Größe von 0,80 m x 0,80 m ausgewiesen.
- (5) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen-, Wiesen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (8) In Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und in bereits belegten Reihengrabstätten dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.
- (9) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

Aus dem Absatz 8 wird der Absatz 10.

Artikel VII

§ 16 (Allgemeine Gestaltungsvorschriften) wird um folgenden Absatz erweitert:

- (12) Die Grabeinfassungsumrandung ist mit Splitt – Basalt in der Farbe grau herzurichten. Dieser wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Artikel VIII

§ 25 (Gebühren) Nr.1., 1.2 und Nr.3. werden hinzugefügt und Nr. 8.1 sowie Nr. 11 geändert:

Nr.1. Es werden folgende Gebühren erhoben:	
1.2 Überlassung einer Wiesengrabstätte	400,00 EUR
Nr.3. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte	
3.1 in den Maßen 0,80 x 0,80 m	400,00 EUR
Nr.8. Aushebung und Schließen der Gräber	
8.1 bei Erdbestattungen in Reihengräbern/Wiesengräbern	270,00 EUR
Nr.11. Genehmigung der Grabgestaltung	15,00 EUR

Aus den Nummern 3-9 werden die Nummern 4-10. Aus der Nummer 10 wird die Nummer 12.

Artikel IX

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

55487 Sohren, den 16.05.2013
Ortsgemeinde Sohren


Markus Bongard
Ortsbürgermeister



SATZUNG

über die 4. Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Söhren vom 10.02.2014

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Söhren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 15 (Urnengrabstätten, Urnenbestattungen) Abs. 1, 2, und 8 werden wie folgt geändert:

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) Urnenwand, Urnenwiesenwahlgrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und, soweit vorhanden, Urnenreihengrabstätten;
- b) Anonyme Urnengrabstätten.

(2) Urnengrabstätten werden in den Urnenwiesenwahlgrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und, soweit vorhanden, in den Urnenreihengrabstätten in einer Größe von 0,80 m x 0,80 m ausgewiesen.

(8) In Urnenreihengrabstätten, Urnenwiesenwahlgrabstätten, Urnenwiesengrabstätten und in bereits belegten Reihengrabstätten dürfen nur verrottbare Urnen verwendet werden.

Artikel II

§ 25 (Gebühren) Nr. 7 wird hinzugefügt und aus den Nummern 7-12 werden die Nummern 8-13.

7. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwiesenwahlgrabstätte bis zu zwei Urnen

1.000,00 €

Artikel III

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2013 in Kraft.

55487 Söhren, den 10.02.2014
Ortsgemeinde Söhren

Markus Bongard
Ortsbürgermeister



SATZUNG
über die 5. Änderung der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
einschließlich der Erhebung von Gebühren
der Ortsgemeinde Sohren vom 13.03.2019

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sohren hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 wird folgender Satz 4 hinzugefügt:

„Es werden Wiesenwahlgrabstätten zugelassen.“

Artikel 2

§ 25 wird wie folgt geändert:

„1.

1.2 Überlassung einer Wiesengrabstätte 600,00 EUR.“

„3.

3.1 Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte in den Maßen 0,80 x 0,80 m 600,00 EUR.“

„4.

4.2 Überlassung einer Wiesenwahlgrabstätte 1.200,00 EUR.“

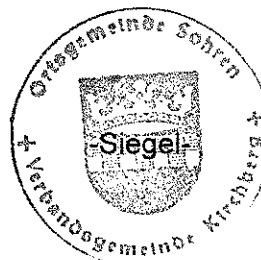
„7. *Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwiesenwahlgrabstätte bis zu zwei Urnen 1.200,00 EUR“*

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

55487 Sohren, den 13.03.2019
Ortsgemeinde Sohren

Markus Bongard
Ortsbürgermeister



SATZUNG

über die 6. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen einschließlich der Erhebung von Gebühren (Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Sohren vom 25.10.2023

Der Ortsgemeinderat von Sohren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

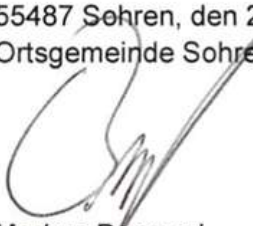
§ 25 (Gebühren) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| 9. Ausheben und Schließen der Gräber | |
| 9.1 bei Erdbestattungen | 400,00 EUR |
| 9.2 bei Urnenbestattungen | 160,00 EUR |

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55487 Sohren, den 25.10.2023
Ortsgemeinde Sohren


Markus Bongard
(Ortsbürgermeister)

